



## DIGITALER RECHTSPRECHUNGS-KOMMENTAR MONATSÜBERSICHT JULI 2018, AUSGABE 86

Exakt und präzise kommentieren renommierte Expertinnen  
und Experten die aktuelle Rechtsprechung.

### ARBEITSRECHT

#### Rapport entre l'art. 337c al. 3 et l'art. 336c CO

Olivier Subilia

Le Tribunal fédéral a rendu dans la même affaire deux arrêts successifs qui semblent prendre le contre-pied de sa jurisprudence antérieure en matière de prise en compte d'une maladie survenant après un licenciement avec effet immédiat injustifié.

Kommentar zu: Urteil des Bundesgerichts [4A\\_431/2017](#) vom 02. Mai 2018

Publiziert am 31. Juli 2018

### GESUNDHEITSRECHT

#### Konkretisierung der Tarifbestimmungsgrundsätze für den stationären Rehabilitationsbereich

Michèle Trottmann

Zur Tarifbestimmung im Bereich der stationären Rehabilitation sind die spitalindividuellen Betriebskosten anhand eines Vergleichs mit anderen Kliniken zu plausibilisieren. Die Plausibilisierung ist von einem Benchmarking, wie es im Bereich der Akutsomatik Anwendung findet, klar zu unterscheiden. Bei der Plausibilisierung sind die Kosten- und Leistungsdaten bzw. bei deren Fehlen die rechtskräftig festgesetzten oder genehmigten Tarife möglichst aller vergleichbaren Spitäler einzubeziehen. Die dabei zu berücksichtigende Sicherheitsmarge lässt sich nicht allgemein bestimmen, sondern ist namentlich von der Auswahl der Vergleichsspitäler abhängig.

Kommentar zu: Urteil des Bundesverwaltungsgerichts [C-3947/2016](#) vom 10. April 2018

Publiziert am 17. Juli 2018

### PRIVATVERSICHERUNGSRECHT

#### Verletzung der vorvertraglichen Anzeigepflicht (Art. 4 ff. VVG)

##### Voraussetzungen und Nachweis des Beginns der vierwöchigen Frist nach Art. 6 Abs. 2 VVG

Clemens von Zedtwitz

Das Bundesgericht bestätigt, dass die vierwöchige Frist des Art. 6 Abs. 2 VVG erst zu laufen beginnt, wenn die Versicherung vollständig über alle Punkte orientiert ist, welche die Verletzung der Anzeigepflicht betreffen, d.h. die Versicherung sichere, zweifelsfreie Kenntnis über die Anzeigepflichtverletzung erlangt. Vorliegend durfte die Versicherung die schriftliche Bestätigung einer zuvor mündlich erteilten Auskunft abwarten, um fristauslösende Kenntnis von der Anzeigepflichtverletzung zu erlangen.

Kommentar zu: Urteil des Bundesgerichts [4A\\_104/2018](#) vom 12. Juni 2018

Publiziert am 09. Juli 2018

[Grundlegende Neuordnung des Rückgriffs des privaten Schadenversicherers](#)

Rückgriff des privaten Schadenversicherers gestützt auf Art. 72 Abs. 1 VVG neu auch auf Kausalhaftpflichtige

Clemens von Zedtwitz

Auf den Versicherer gehen gestützt auf Art. 72 Abs. 1 VVG insoweit, als er eine Entschädigung geleistet hat, die Ersatzansprüche über, die dem Anspruchsberechtigten gegenüber Dritten aus unerlaubter Handlung zustehen. Unter den Begriff der unerlaubten Handlung im Sinne von Art. 72 Abs. 1 VVG fällt neu jegliche ausservertragliche Haftung im Sinne von Art. 41 ff. OR (d.h. auch Gefährdungs- oder einfache Kausalhaftungen).

Kommentar zu: Urteil des Bundesgerichts [4A\\_602/2017](#) vom 07. Mai 2018, zur Publikation vorgesehen

Publiziert am 04. Juli 2018

## SOZIALVERSICHERUNGSRECHT

Zeitlicher Zusammenhang gemäss Art. 23 BVG

Invalidenleistungen der Vorsorgeeinrichtung

Benjamin Dubach / Barbara Lischer

In der beruflichen Vorsorge erging bislang zur Frage des zeitlichen Konnexes i.S.v. Art. 23 BVG zwischen der ursprünglichen Arbeitsunfähigkeit und der späteren Invalidität eine reichhaltige und uneinheitliche Rechtsprechung. Das Bundesgericht schaffte in BGE 144 V 58 Klärung betreffend Grad und Dauer der Arbeitsfähigkeit, welche den zeitlichen Konnex unterbricht. Demnach genügt eine Arbeitsfähigkeit in einer angepassten Tätigkeit von über 80% und während mehr als drei Monaten für den Unterbruch des zeitlichen Konnexes. Der vorliegende Beitrag stellt die neue Rechtsprechung vor und unterzieht diese einer kritischen Würdigung.

Kommentar zu: Urteil des Bundesgerichts [9C\\_147/2017](#) vom 20. Februar 2018, zur Publikation vorgesehen

Publiziert am 17. Juli 2018



## VERTRAGSRECHT

Die sachliche Zuständigkeit des Handelsgerichts

(Un-)Zulässigkeit der Parteidisposition im Lichte von Art. 6 Abs. 3 ZPO

Daniel Donauer

Im Urteil [4A\\_242/2016](#) vom 5. Oktober 2016 - publiziert als BGE 142 III 623 - äusserte sich das Bundesgericht (unter anderem) über die in der Lehre kaum behandelte Thematik zur Parteidisposition über die sachliche Zuständigkeit des Handelsgerichts im Rahmen von Art. 6 Abs. 3 ZPO. Das Bundesgericht hielt fest, dass der Gesetzgeber mit Art. 6 Abs. 3 ZPO eine zusätzliche Option für Nicht-Kaufleute beabsichtigte, weswegen ein Wahlrecht im Rahmen der Parteidisposition nur der nicht im Handelsregister eingetragenen Klägerpartei zukommen könne. Darüber hinaus könne eine Gerichtsstandsvereinbarung nur getroffen werden, soweit keine zwingenden oder teilzwingenden Gerichtsstände derogiert würden - diesem teilzwingenden Charakter sei Art. 6 Abs. 3 ZPO angeglichen.

Kommentar zu: Urteil des Bundesgerichts [4A\\_242/2016](#) vom 05. Oktober 2016, zur Publikation vorgesehen

Publiziert am 31. Juli 2018

Art. 32bbis USG: Keine Aktivlegitimation für obligatorisch Berechtigte

Markus Vischer / Christoph Zaugg

Mit Urteil 4A\_67/2017 vom 15. März 2018 entschied das Bundesgericht, dass als Inhaber eines Grundstücks nach Art. 32bbis USG einzig diejenige Person gelten kann, welche Eigentümer des fraglichen Grundstücks oder Inhaber eines beschränkten dinglichen Rechts am fraglichen Grundstück ist. Wer Mehrkosten für die Untersuchung und Entsorgung von belastetem Aushubmaterial aufgrund einer vertraglichen Vereinbarung zu tragen hat, ohne Eigentümer des fraglichen Grundstücks oder Inhaber eines beschränkten dinglichen Rechts am fraglichen Grundstück zu sein, kann diese Mehrkosten vom Verursacher der Belastung oder früheren Inhaber des Standorts nicht unter dem Titel von Art. 32bbis USG verlangen.

Kommentar zu: Urteil des Bundesgerichts 4A\_67/2017 vom 15. März 2018, zur Publikation vorgesehen

Publiziert am 09. Juli 2018

#### Verkauf eines Bäckerei-Konditorei-Tearooms

#### Teilungültigkeit eines Geschäftsübertragungsvertrags zufolge absichtlicher Täuschung

Dario Galli / Markus Vischer

In seinem Urteil 4A\_62/2017 vom 22. November 2017 hat das Bundesgericht seine Rechtsprechung bestätigt, wonach die Rechtsfolgen einer absichtlichen Täuschung, die bloss einzelne Teile des Vertrags betrifft, aus dem Rechtsmissbrauchsverbot (Art. 2 Abs. 2 ZGB) oder aus Art. 20 Abs. 2 OR analog abgeleitet werden.

Kommentar zu: Urteil des Bundesgerichts 4A\_62/2017 vom 22. November 2017

Publiziert am 05. Juli 2018

Die aktuellsten juristischen Neuigkeiten werden Ihnen in den Blogs kompakt zusammengefasst.

### AUSLÄNDERRECHT

Le droit de séjour fondé sur le droit à la vie privée (art. 8 CEDH)

Marie-Hélène Peter-Spiess

### BAU- UND IMMOBILIENRECHT

Mehrbelastung des Verhaltensstörers bei Haftungsbefreiung des Zustandsstörers (amtl. Publ.)

Fabian Klaber

### DATENSCHUTZRECHT

La restriction arbitraire au droit d'accès LIPAD/GE

Célian Hirsch

Pflicht des Anbieters zur Datenherausgabe; Ergänzung eines diesbzgl. lückenhaften ASP-Vertrags

David Vasella

### FAMILIEN- UND PERSONENRECHT

La loi applicable au versement d'une contribution d'entretien à la suite d'un jugement de divorce étranger

Tobias Sievert

### IMMATERIALGÜTERRECHT

La « Lozärner Bier Lager » non produite à Lucerne : tromperie au sens de la LDAI ?

Marie-Hélène Peter-Spiess

Flame - motifs absolus, indication de provenance, risque de tromperie  
Olivier Veluz

Swissclusiv- risque de tromperie, indication de provenance suisse  
Nicolas Guyot

Norma - motifs absolus, caractère distinctif  
Olivier Veluz



## IPR/IZPR UND ARBITRATION

CAS can hear disputes arising out of membership applications to international sports federations (Swiss Supreme Court)  
Philippe Bärtsch / Damien Clivaz

Swiss Supreme Court dismisses two separate challenges against a CAS award in Cameroonian Football Federation saga  
Philippe Bärtsch / Luka Groselj

Challenge to partial award dismissed (Swiss Supreme Court)  
Nathalie Voser / Luka Groselj

## SCHKG

Le nombre de créances autorisées dans une réquisition de poursuite  
Tobias Sievert

## SOZIALVERSICHERUNGSRECHT

L'autorité de chose jugée et la réclamation cantonale genevoise  
Célian Hirsch

## STRAFPROZESSRECHT

La voie à suivre lorsque l'autorité pénale ne statue pas sur les prétentions de l'art. 429 CPP  
Julien Francey

## STRASSENVERKEHRSRECHT

Haftung für Schäden am Fahrzeug während Prüfungsfahrten (amtl. Publ.)  
Roland Bachmann

## VERTRAGSRECHT

La maxime des débats en procédure sommaire

## EDITIONS WEBLAW

Der dRSK umfasst Rechtsprechungskommentare von über 100 Spezialisten auf mehr als 30 Rechtsgebieten. Die Expertenkommentierungen durchlaufen ein internes Peer Review anhand einer renommierten Redaktion, welches einen hohen Qualitätsstandard gewährleistet.

Neben den Expertenkommentierungen sind im dRSK Blog-Beiträge enthalten. Für die Inhalte dieser Beiträge zeichnen die Verfasser und Inhaber der Blogs verantwortlich - [Liste der Blogs](#)

Der dRSK wird separat und als Teil des Informations- und Rechercheportals Push-Service Entscheide angeboten. Die Besprechungen sind über einen Zitiervorschlag und Randziffern zitierfähig.

Statistik:

Abonnentinnen und Abonnenten "digitaler Rechtsprechungs-Kommentar (dRSK)": 5999

Information und [Impressum](#):

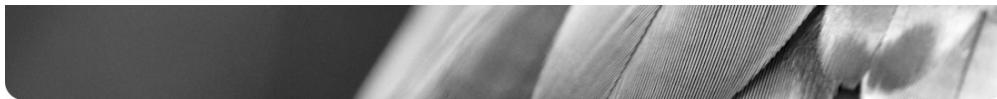
[info@weblaw.ch](mailto:info@weblaw.ch) | T +41 31 380 57 77

ISSN 1663-9995. Editions Weblaw.

Abmeldungen und Adress-Änderungen: Login unter <https://register.weblaw.ch>. Unter dem Navigationspunkt «Profildaten bearbeiten» und folgend «E-Mail Adressen» können Sie die Monatsübersicht zum dRSK abbestellen bzw. Adress-Änderungen vornehmen.

Bitte antworten Sie nicht auf diese E-Mail, sondern benutzen Sie die oben erwähnten Kontaktinformationen.

<https://drsk.weblaw.ch>



Weblaw AG | Schwarztorstrasse 22 | 3007 Bern  
T +41 31 380 57 77 | F +41 31 380 57 78 | [info@weblaw.ch](mailto:info@weblaw.ch)

